

Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren

vom 12. Dezember 2023

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
1. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Geltungs- und Anwendungsbereich.....	3
§ 2 Inhalt und Zuständigkeiten	3
2. Verkehrsanlagen.....	3
§ 3 Strassenkategorien.....	4
§ 4 Beiträge	4
§ 5 Ersatzabgaben für Abstellplätze	4
3. Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen....	4
3.1 Grundsätze.....	4
§ 6 Finanzierung.....	4
§ 7 Bemessung der Abgaben	5
§ 8 Rechnungsführung.....	5
3.2 Gemeinsame Bestimmungen	5
§ 9 Einmalige Gebühren: Anschlussgebühren	5
§ 10 Jährliche Gebühren: Benützungsgebühren	6
3.3 Wasserversorgungsanlagen	7
§ 11 Erschliessungsbeiträge Wasserversorgung.....	7
§ 12 Anschlussgebühr Wasserversorgung	7
§ 13 Benützungsgebühren und Mietkosten Wasserversorgung.....	7
3.4 Abwasserbeseitigungsanlagen	8
§ 14 Erschliessungsbeiträge Abwasserbeseitigung.....	8
§ 15 Anschlussgebühren Abwasserbeseitigung.....	8
§ 16 Benützungsgebühren Abwasserbeseitigung	8
§ 17 Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungsbetriebe	9
4. Beitragsbezug	9
§ 18 Fälligkeit, Zahlungsfrist und Verzugszinsen	10
§ 19 Grundpfandrecht.....	10
§ 20 Einsprache und Beschwerde	10
5. Gebührenbezug.....	10
§ 21 Fälligkeit, Zahlungsfrist und Verzugszins	10
§ 22 Verjährung und Grundpfandrecht	11
§ 23 Einsprache und Beschwerde	11

6. Schluss- und Übergangsbestimmungen.....	11
§ 24 Anrechnung der nach der Gesamtversicherungssumme der Solothurnischen Gebäudeversicherung geleisteten Anschlussgebühren..	11
§ 25 Inkrafttreten	12

Präambel

Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements gelten
- unbesehen der Formulierung - in gleicher Weise für alle Geschlechter.

Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren

vom 12. Dezember 2023

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1), § 118 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS711.1) und § 2 ff. der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 3. Juli 1978 (GBV; BGS 711.1) sowie § 98 Abs. 2 i.V.m. § 121 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWBA; BGS 712.15)

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Geltungs- und Anwendungsbereich*

¹ Dieses Reglement vollzieht die Vorschriften der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren des Kantons Solothurn vom 3. Juli 1978 (GBV; BGS 711.41) sowie des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWBA; BGS 712.15).

² Es findet Anwendung auf die öffentlichen Erschliessungsanlagen, welche dem Verkehr, der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung dienen.

§ 2 *Inhalt und Zuständigkeiten*

¹ Das Reglement regelt

- a) die Beitragsansätze für die Verkehrsanlagen;
- b) die Höhe der Ersatzabgaben für Abstellplätze;
- c) die Beitragsansätze für die Anlagen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung;
- d) die Anschlussgebühren für die Anlagen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung;
- e) die Benützungsgebühren (Grund- sowie Verbrauchsgebühren) für die Anlagen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung.

2. Verkehrsanlagen

§ 3 Strassenkategorien

¹ Die bestehenden und projektierten Strassen des Erschliessungsplanes werden in die Kategorien

- a) Erschliessungsstrassen
 - b) Sammelstrassen
 - c) Hauptverkehrsstrassen
- eingeteilt.

² Als beitragspflichtige Verkehrsanlagen gelten Strassen, Fusswege und Trottoirs.

³ Die Zuordnung ergibt sich aus dem Strassenkategorienplan bzw. aus den Strassen- und Baulinienplänen.

§ 4 Beiträge

¹ Die Beitragsansätze beim Neubau einer Verkehrsanlage betragen:

- a) für Erschliessungsstrassen und Fusswege 80 %;
- b) für Sammelstrassen und den Gemeindeanteil an Kantonsstrassen 60 %;
- c) für Hauptverkehrsstrassen 40 %.

² Beim Ausbau und der Korrektur bestehender Strassen, Fusswege und Trottoirs kann der Gemeinderat im Einzelfall die in Absatz 1 festgesetzten Beiträge ermässigen. Dabei hat er zu berücksichtigen, ob bereits Beiträge geleistet worden sind.

§ 5 Ersatzabgaben für Abstellplätze

¹ Die Ersatzabgabe für einen Personenwagen-Abstellplatz beträgt Fr. 10'000.00.

3. Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen

3.1 Grundsätze

§ 6 Finanzierung

¹ Die Gemeinde finanziert die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung durch

- a) Grundeigentümerbeiträge;
- b) einmalige Anschlussgebühren;
- c) wiederkehrende Benützungsggebühren (Grund- sowie Verbrauchsgebühren);
- d) Beiträge des Bundes, des Kantons und Dritter.

§ 7 Bemessung der Abgaben

¹ Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung kostendeckende und verursachergerechte Abgaben.

² Sie erstellt zur Berechnung der Abgaben eine Vollkostenrechnung. Insbesondere sind die gemäss Wiederbeschaffungswert und Lebensdauer der Anlagen erforderlichen Rückstellungen zu bilden, wobei bei deren Festsetzung allfällige Beiträge des Bundes und des Kantons an den Werterhalt der Anlagen zu berücksichtigen sind. Die Vorgaben des Kantons sind massgebend.

§ 8 Rechnungsführung

¹ Die Gemeinde führt die Spezialfinanzierungen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung nach den allgemeinen und besonderen Vorgaben zur Rechnungslegung des zuständigen Departementes, insbesondere den Ausführungsbestimmungen gemäss Handbuch Rechnungslegung und Finanzhaushalt der solothurnischen Gemeinden, Kapitel 7 und 8.

² Die Festlegung der Wiederbeschaffungswerte zur Bemessung der Abschreibungen der Anlagen erfolgt durch das kantonale Amt für Umwelt.

3.2 Gemeinsame Bestimmungen

§ 9 Einmalige Gebühren: Anschlussgebühren

¹ Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung und der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind von den Anschlusspflichtigen für jeden Anschluss Anschlussgebühren zu bezahlen.

² Es werden Anschlussgebühren für das Frischwasser, Schmutzabwasser und das in die öffentliche Kanalisation (Misch- und Regenwasserleitungen) eingeleitete Niederschlagsabwasser erhoben.

³ Die Anschlussgebühren sind aufgrund der zonengewichteten Fläche zu entrichten. Die zonengewichtete Fläche wird anhand der Grundstücksfläche, welche mit dem jeweiligen Zonengewichtungsfaktor multipliziert wird, berechnet. Die Zonen werden wie folgt gewichtet:

Zonen	Zonengewichtungsfaktor
2-geschossige Wohnzone	0.30
3-geschossige Wohnzone, Kernzone, Zone für öffentliche Bauten und Anlagen, Zone für Freizeit, Erholung und Sport	0.50
Hochhauszone, Gewerbezone, Industrie- und Arbeitszone	0.60

⁴ In der Gewerbezone wird die Bruttogeschossfläche der Baute mit dem Faktor 1,2 multipliziert. Unterschreitet der berechnete Wert die Grundstücksfläche, werden die Anschlussgebühren im Umfang der Unternutzung reduziert. Die Reduktion darf höchstens 50 % betragen. Eine nachträgliche Erhöhung der Bruttogeschossfläche führt zur Neuberechnung und eventuellen Nacherhebung der nach diesem Absatz reduzierten Anschlussgebühren.

⁵ Bei Landwirtschaftsbetrieben (innerhalb und ausserhalb der Bauzone) sowie für Bauten ausserhalb der Bauzone werden die Anschlussgebühren für Frischwasser und Schmutzabwasser anhand der Bruttogeschossfläche (Wohntrakt) berechnet. Die Anschlussgebühr für das eingeleitete Niederschlagsabwasser berechnet sich anhand der Fläche, von der das Niederschlagsabwasser der öffentlichen Kanalisation zugeführt wird. Die Bruttogeschossfläche und entwässerte Fläche entspricht der zonengewichteten Fläche.

⁶ Auf- und Umzonungen können bei einem darauffolgenden Bauvorhaben zu erneuten Anschlussgebührenerhebung führen, sofern sich durch ein baubewilligungspflichtiges Vorhaben die Bruttogeschossfläche um mehr als 5% erhöht. Die bisher geleisteten Anschlussgebühren sind anrechenbar. Sind bereits Anschlussgebühren nach der zonengewichteten Fläche entrichtet worden, ist nur der Differenzbetrag zwischen der bisherigen und neuen zonengewichteten Fläche geschuldet. Zur Anrechnung der nach der Gesamtversicherungssumme der Solothurnischen Gebäudeversicherung geleisteten Anschlussgebühren ist § 24 anwendbar.

⁷ Bei Liegenschaften, für welche bereits Anschlussgebühren nach der Gesamtversicherungssumme der Solothurnischen Gebäudeversicherung entrichtet worden sind, werden ebenfalls Anschlussgebühren nach der zonengewichteten Fläche erhoben, sofern sich durch ein baubewilligungspflichtiges Vorhaben die Bruttogeschossfläche um mehr als 5% erhöht. Zur Anrechnung der nach der Gesamtversicherungssumme der Solothurnischen Gebäudeversicherung geleisteten Anschlussgebühren ist § 24 anwendbar.

⁸ Beim Abbruch und Neubau eines Gebäudes werden früher bezahlte Anschlussgebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern der Abbruch zusammen mit dem Neubau bewilligt wird. Bei Abbruch eines Gebäudes infolge eines Elementarschadens oder Abbrennens nach Blitzschlag werden die bezahlten Anschlussgebühren beim Neubau angerechnet, sofern der Neubau innert fünf Jahren nach Abbruch bewilligt wird. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig. Zur Anrechnung der nach der Gesamtversicherungssumme der Solothurnischen Gebäudeversicherung geleisteten Anschlussgebühren ist § 24 anwendbar.

⁹ Es werden keine bereits bezahlten Anschlussgebühren zurückerstattet.

§ 10 Jährliche Gebühren: Benützungsgebühren

¹ Zur Deckung der Betriebs-, Kapitalkosten und des Werterhalts sind jährliche wiederkehrende Benützungsgebühren (Grund- sowie Verbrauchsgebühren) zu bezahlen.

² Die Grundgebühren sind aufgrund der zonengewichteten Fläche zu entrichten. Die zonengewichtete Fläche wird anhand der Grundstücksfläche, welche mit dem jeweiligen Zonengewichtungsfaktor multipliziert wird, berechnet. Die Zonen werden wie folgt gewichtet:

Zonen	Zonengewichtungsfaktor
2-geschossige Wohnzone	0.30
Gewerbezone	0.40
3-geschossige Wohnzone, Kernzone, Hochhauszone, Industrie- und Arbeitszone, Zone für öffentliche Bauten und Anlagen, Zone für Freizeit, Erholung und Sport	0.50

³ Bei Landwirtschaftsbetrieben (innerhalb und ausserhalb der Bauzone) sowie für Bauten ausserhalb der Bauzone werden die Grundgebühren analog den Anschlussgebühren gemäss § 9 Absatz 5 berechnet.

⁴ Die Höhe der Gebühren ist so festzulegen, dass der Anteil aus Grundgebühren 30 - 50% der gesamten Einnahmen aus den jährlichen Gebühren beträgt. Die Spezialfinanzierungen sind gesondert zu beurteilen.

⁵ Der Gemeinderat legt die Höhe der Benützungsgebühren innerhalb der bestehenden Gebührenrahmen nach §§ 13 und 16 fest.

3.3 Wasserversorgungsanlagen

§ 11 Erschliessungsbeiträge Wasserversorgung

¹ Für Wasserversorgungsanlagen erhebt die Gemeinde Beiträge von 70 %.

§ 12 Anschlussgebühr Wasserversorgung

¹ Die Anschlussgebühr beträgt Fr. 35.00 pro Quadratmeter zonengewichtete Fläche, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

² Die Berechnung der Anschlussgebühr richtet sich nach § 9.

§ 13 Benützungsgebühren und Mietkosten Wasserversorgung

¹ Die jährliche Grundgebühr beträgt Fr. 0.40 - 2.00 pro Quadratmeter zonengewichtete Fläche, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

² Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 0.60 - 3.00 pro Kubikmeter Wasserverbrauch, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

³ Die Berechnung der Benützungsgebühren richtet sich nach § 10. Vorbehalten bleibt Absatz 5.

⁴ Die jährlichen Mietkosten pro Zähler betragen Fr. 20.00 - 40.00, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

⁵ Bei Landwirtschaftsbetrieben mit Tierhaltung von mindestens einer Grossvieheinheit (GVE) kann eine reduzierte Verbrauchsgebühr zur Anwendung kommen. Als Grundlage bei der jeweiligen Frühjahrszählung ist die Umrechnungstabelle des Bauernverbandes massgebend. Für jede im gleichen Haushalt lebende Person wird ein Jahreskonsum von 48 m³ gebührenpflichtig.

3.4 Abwasserbeseitigungsanlagen

§ 14 Erschliessungsbeiträge Abwasserbeseitigung

¹ Für Abwasserbeseitigungsanlagen erhebt die Gemeinde Beiträge von 70 %.

§ 15 Anschlussgebühren Abwasserbeseitigung

¹ Die Anschlussgebühr für das Schmutzwasser beträgt Fr. 21.00 pro Quadratmeter zonengewichtete Fläche, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

² Die Anschlussgebühr für das eingeleitete Niederschlagsabwasser beträgt Fr. 21.00 pro Quadratmeter zonengewichtete Fläche, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

³ Die Berechnung der Anschlussgebühren richtet sich nach § 9.

§ 16 Benützungsgebühren Abwasserbeseitigung

¹ Die jährliche Grundgebühr beträgt Fr. 0.40 - 2.00 pro Quadratmeter zonengewichtete Fläche, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

² Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 0.60 - 3.00 pro Kubikmeter Wasserverbrauch, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

³ Die Berechnung der Benützungsgebühren richtet sich nach § 10. Vorbehalten bleiben Absatz 4 - 8.

⁴ Für die Strassenentwässerung wird eine jährliche Grundgebühr von Fr. 0.10 - 1.00 pro Quadratmeter entwässerte Strassen- und Gehwegfläche verrechnet, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

⁵ Für die Versickerung von Niederschlagsabwasser über bewilligte private Versickerungsanlagen bzw. private Einleitungen in ein oberirdisches Gewässer wird eine Reduktion der Grundgebühr von maximal 50 % gewährt. Massgebend ist die nicht in die Kanalisation eingeleitete Fläche im Verhältnis zur Grundstücksfläche.

⁶ Sofern bei Industrie- und Gewerbebetrieben nur ein kleiner Teil des bezogenen Frischwassers als Abwasser anfällt, erfolgt unter Berücksichtigung der tatsächlich eingeleiteten Abwassermengen eine angemessene Reduktion der Gebühr (z.B. bei Gärtnereien, Landwirtschaftsbetrieben, Kühlwasser mit direkter Ableitung in ein

Gewässer u. ä.). Der erforderliche Nachweis ist vom Benutzer zu erbringen und die messtechnischen Einrichtungen auf eigene Kosten einbauen zu lassen. Der Gemeinderat entscheidet über Ausnahmen.

⁷ Wird das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezogen (private Wasserversorgung) und in die Kanalisation eingeleitet, sind die messtechnischen Einrichtungen zur Erfassung der genutzten Wassermenge (Wasserbezug) auf eigene Kosten einbauen zu lassen. Fehlen diese, werden 120 Kubikmeter pro Jahr und Wohnung aufgerechnet. Der Gemeinderat entscheidet über Ausnahmen.

⁸ Vorbehalten bleibt § 17.

§ 17 Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungsbetriebe

¹ Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungsbetriebe bezahlen die Anschlussgebühren nach § 15 sowie die Benützungsgebühren nach § 16. Besteht bereits eine Regelung für das Schmutzabwasser zwischen Betrieb und ARA, werden die Gebühren für das Niederschlagsabwasser separat für das eingeleitete Niederschlagsabwasser anhand der Fläche, von der das Niederschlagsabwasser der öffentlichen Kanalisation zugeführt wird, berechnet. Die entwässerte Fläche entspricht der zonengewichteten Fläche.

² Für die Erhebung des jährlichen Schmutzabwassers werden die Betriebe unterteilt in Normaleinleiter und Einleiter mit erhöhter Schmutzfracht nach Massgabe der jeweils gültigen Empfehlung «Gebührensysteem und Kostenverteilung bei Abwasseranlagen» von VSA/OKI (nachfolgend VSA-/OKI-Empfehlung).

³ Die Benützungsgebühren werden unter Vorbehalt von Absatz 4 und 5 aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Die Eigentümerschaft der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die dazu nötigen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung der Bau- und Infrastrukturkommission einbauen zu lassen und zu unterhalten.

⁴ Besteht bei einem Betrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, kann ihn die Bau- und Infrastrukturkommission von der Pflicht zum Einbau von Messvorrichtungen für den Abwasseranfall befreien und die Benützungsgebühren nach § 16 erheben.

⁵ Bei Einleitern mit erhöhter Schmutzfracht werden die Benützungsgebühren aufgrund des Produkts aus dem Abwasseranfall multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor (gemäss VSA-/OKI-Empfehlung) erhoben.

⁶ Die Benützungsgebühren sowie die Einzelheiten zur Ermittlung des Abwasseranfalls und des gewichteten Verschmutzungsfaktors nach Absatz 5 werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt. Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Einschätzung nach Absatz 5 anhand der Angaben der ARA.

4. Beitragsbezug

§ 18 Fälligkeit, Zahlungsfrist und Verzugszinsen

¹ Die Beiträge werden 30 Tage nach der Zustellung der definitiven Beitragsverfügung fällig. Zahlungspflichtig ist der Eigentümer des Grundstückes im Zeitpunkt der Zustellung der definitiven Beitragsverfügung beziehungsweise der Feststellung der Abschlagszahlung. Mit ihm haftet der frühere Eigentümer während 5 Jahren solidarisch, wenn seit der Auflage des Beitragsplanes das Eigentum gewechselt hat.

² Nach der Fälligkeit werden die Beitragsforderungen zum Verzugszinssatz für kantonale Steuern verzinslich. Dies gilt auch, wenn die Fälligkeit durch die Ergreifung eines Rechtsmittels hinausgeschoben wird.

§ 19 Grundpfandrecht

¹ Die Gemeinde kann für nicht bezahlte Beiträge innerhalb von vier Monaten nach Fälligkeit ein gesetzliches Grundpfandrecht eintragen lassen (§ 284 f. des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 [EG ZGB; BGS 211.1]). Verweigert der Eigentümer seine Mitwirkung, so entscheidet der Amtsgerichtspräsident über die Eintragung (§ 285 Abs. 4 EG ZGB).

§ 20 Einsprache und Beschwerde

¹ Einsprachen können sich bei der Beitragserhebung nur gegen die Abrechnungssumme richten. Sie sind innert 10 Tagen seit der Zustellung der Beitragsverfügung beim Gemeinderat schriftlich einzureichen.

² Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates kann innert 10 Tagen bei der kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheid innert der gleichen Frist beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

5. Gebührenbezug

§ 21 Fälligkeit, Zahlungsfrist und Verzugszins

¹ Die Anschlussgebühren und Benützungsgebühren werden 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig.

² Die Rechnungsstellung der Anschlussgebühren darf erst nach der Inanspruchnahme der Erschliessungsanlage (Anschluss der privaten Hauszuleitung an öffentliche Leitung) erfolgen. Zahlungspflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Gebäudes im Zeitpunkt des Anschlusses.

³ Die Rechnungsstellung der Benützungsgebühren bzw. die Zählerablesung erfolgt in regelmässigen, von der Gemeinde zu bestimmenden Zeitabständen an die Grundeigentümer.

⁴ Nach der Fälligkeit werden die Gebührenforderungen zum Verzugszinssatz für kantonale Steuern verzinslich. Dies gilt auch, wenn die Fälligkeit durch die Ergreifung eines Rechtsmittels hinausgeschoben wird.

⁵ Bei Eigentümergemeinschaften, insbesondere bei Stockwerkeigentümergeinschaften sowie bei Vorliegen eines gemeinsamen Wasserzählers oder Hausanschlusses werden die Gebühren der Gemeinschaft einer von ihr zu bezeichnenden Vertretung oder Verwaltung in Rechnung gestellt.

⁶ Die Gemeinde kann in begründeten Fällen, insbesondere zur Sicherstellung der Gebührenforderungen, Vorauszahlungen verlangen oder für kürzere Abrechnungsperioden Rechnung stellen. Die daraus resultierenden Mehrkosten gehen zu Lasten der betroffenen Grundeigentümer.

§ 22 Verjährung und Grundpfandrecht

¹ Die Anschlussgebühren verjähren zehn, die Benützungsgebühren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungstellung, Mahnung) unterbrochen.

² Die Gemeinde kann für nicht bezahlte Gebühren innerhalb von vier Monaten nach Fälligkeit ein gesetzliches Grundpfandrecht eintragen lassen (§ 284 EG ZGB). Verweigert der Eigentümer seine Mitwirkung, so entscheidet der Amtsgerichtspräsident über die Eintragung (§ 285 Abs. 4 EG ZGB).

§ 23 Einsprache und Beschwerde

¹ Gegen die Gebührenverfügung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen, hat einen Antrag zu enthalten und ist zu begründen.

² Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates kann innert 10 Tagen bei der kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheid innert der gleichen Frist beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

6. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 24 Anrechnung der nach der Gesamtversicherungssumme der Solothurnischen Gebäudeversicherung geleisteten Anschlussgebühren

¹ Bereits entrichtete Anschlussgebühren nach der Gesamtversicherungssumme der Solothurnischen Gebäudeversicherung werden bei der Berechnung der Anschlussgebühren nach der zonengewichteten Fläche angerechnet.

² Massgebend ist das Verhältnis der bereits vorbestehenden zur maximal überbauten Grundstücksfläche hiernach. Der darauf entfallene Anteil an den nach diesem Reglement berechneten Anschlussgebühren ergibt die anrechenbaren Anschlussgebühren. Zur Berechnung wird nur der oberirdische Anteil der bestehenden überbauten Grundstücksfläche berücksichtigt.

<i>Zonen</i>	<i>maximal überbaute Grundstücksfläche</i>
2-geschossige Wohnzone, 3-geschossige Wohnzone, Zone für öffentliche Bauten und Anlagen, Zone für Freizeit, Erholung und Sport	35%
Kernzone	40%
Hochhauszone, Gewerbezone, Industrie- und Arbeitszone	50%

³ Vorbehalten bleibt § 9 Absatz 9.

§ 25 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. April 2024 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Einwohnergemeinde Bettlach

Der Gemeindepräsidentin:
Barbara Leibundgut

Der Gemeindeglied:
Gregor Mrhar

Beschlüsse / Genehmigungen / Änderungen:

Gemeinderat am 7. November 2023

Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2023

Regierungsrat des Kantons Solothurn am 2. April 2024